

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1881

Titel: Königlich Württembergisches Polytechnikum zu Stuttgart. Statut für die Diplomprüfung an der Fachschule für Architektur

Ort: Stuttgart

Datierung: 1881

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1881/1/

Königlich Württembergisches Polytechnikum

zu

Stuttgart.



Statut für die Diplomprüfung an der Fachschule für Architektur.

Genehmigt durch Erlasse des K. Kultministeriums vom 7. Juli 1871

Ziff. 1770., vom 19. Januar 1877 Ziff. 248 und vom 14. Mai 1881

Ziff. 1716.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Diplomprüfung findet jährlich im Frühjahr statt.

Die nähere Angabe des Termins wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Kommission vorgenommen, bestehend aus den Vertretern der Prüfungsfächer (§. 7) am Polytechnikum unter dem Vorsitz des jeweiligen Vorstands der Architekturfachschule.

II. Zulassung zur Prüfung.

§. 3.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat sich auszuweisen:

- 1) über die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs,
- 2) über den Besitz der in der früheren technischen Maturitätsprüfung, oder in der Abiturientenprüfung vom Realgymnasium in Stuttgart oder in derjenigen von einer vollständigen (zehnklassigen) Realanstalt des Landes verlangten Kenntnisse,
- 3) über ein dem Umfange der Diplomprüfung (§. 7 u. 8) entsprechendes erfolgreiches Fachstudium, von welchem in der Regel wenigstens Ein Jahr an der hiesigen Fachschule für Architektur absolviert sein muss,
- 4) über sittliches Betragen.

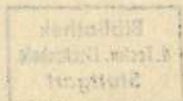
§. 4.

Der Nachweis zu 2 (§. 3) ist zu liefern durch das Zeugnis über Ersthörung einer der dort genannten Prüfungen oder auch durch anderweite entsprechende Kenntnisszeugnisse.

Der Nachweis zu 3 u. 4 (§. 3) ist zu liefern in:

a. durch die Jahres- oder Semesterzeugnisse von den betreffenden Lehranstalten;

SA 1/453



- b. durch Vorlegung der in der Beilage (s. Seite 4) aufgeführten Zeichnungen, deren eigenhändige Ausführung von den betreffenden Lehrern, beziehungsweise auf sonstigem Wege mit Angabe der Zeit der Fertigung, sowie mit der Bezeichnung ob Copie oder eigene Erfindung, beurkundet sein muss.

§. 5.

Die Meldungseingaben mit den erforderlichen Belegen (§. 4) sind je vor dem 1. Januar bei der Direction des Polytechnikums einzureichen, welche nach vorgängiger gutächtlicher Einvernehmung des Fachschul-Collegiums über die von dem Kandidaten vorgelegten Zeichnungen (§. 4 lit. b) über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Kandidaten durch Anschlag am schwarzen Brett zur Prüfung einladet.

§. 6.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Kandidaten eine Sportel zu entrichten und zwar von solchen, welche die Bedingung mindestens Einjähriger Studienzzeit an hiesiger Architekturfachschule (§. 3 Z. 3) erfüllt haben, je 30 Mark, von den übrigen, wenn solche ausnahmsweise zugelassen werden sollten, je 60 Mark.

III. Umfang der Prüfung.

§. 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- 1) Baumaterialienlehre.
- 2) Praktische Geometrie.
- 3) Technische Mechanik.
- 4) Hochbaukonstruktionen.
- 5) Baugeschichte.
- 6) Hochbaukunde.
- 7) Entwerfen von Gebäuden.
- 8) Encyklopädie der Ingenieurwissenschaft.

Andererseits bilden die bei der Meldung um Zulassung vorgelegten Zeichnungen (§. 4 lit b und Beilage) zugleich einen Prüfungsgegenstand in der Art, dass darnach auch für das Zeichnen, und zwar je besonders für Ornamenten-, Freihand- und Linearzeichnen Zeugnisse ertheilt werden, welche bei Feststellung des Gesamt-Prüfungszeugnisses mitgerechnet werden.

§. 8.

Betreffend das Mass der Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern, so wird verlangt:

- 1) Baumaterialienlehre in dem Umfange, wie dieses Fach dermalen im K. Polytechnikum gelehrt wird.
- 2) In der praktischen Geometrie:

Situationsaufnahme, geometrisches Nivellement und Aussteckung von Hochbauobjekten mit Gebrauch von winkelmessenden Instrumenten.

- 3) In der technischen Mechanik:
Statik der Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen, Lösung der bezüglichen Aufgaben mit Benützung der höheren Analysis.
- 4) In den Hochbaukonstruktionen:
Kenntniss derselben in ihrem ganzen Umfange, einschliesslich der Feuerungsanlagen und der Grundzüge der Bauführung.
- 5) In der Baugeschichte:
Kenntniss derselben in ihrem ganzen Umfange, Vertrautheit mit den Bauformen sämtlicher Architekturperioden.
- 6) Hochbaukunde:
Anordnung der bürgerlichen Wohngebäude und der gewöhnlichen landwirthschaftlichen Gebäude.
- 7) Entwerfen
eines nicht zu umfangreichen Hochbauobjekts, wovon ein Blatt mit dem Pinsel ausgeführt.
- 8) Encyklopädie der Ingenieurwissenschaft:
Grundzüge des Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbaus.

IV. Prüfungsmodus.

§. 9.

Die Prüfung ist schriftlich, beziehungsweise graphisch in:

- 1) praktischer Geometrie,
- 2) technischer Mechanik,
- 3) Hochbaukonstruktionen,
- 4) Baugeschichte,
- 5) Entwerfen;

in den übrigen Fächern wird nur mündlich geprüft, übrigens kann die mündliche Prüfung für einzelne Kandidaten auch auf diejenigen Fächer, in denen schriftlich geprüft wird, erstreckt werden.

Soweit in der Prüfung selbst Zeichnungen zu fertigen sind, wird auf die Art und Weise der Ausführung derselben bei der Beurtheilung des Ergebnisses in dem betreffenden Prüfungsfach besondere Rücksicht genommen.

§. 10.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

Klasse	I. (obere),
„	II. (mittlere),
„	III. (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen: a. (obere) und b. (untere).

Beilage.

(ad §. 4 lit. b.)

An Zeichnungen, welche bei der Meldung um Zulassung zur Prüfung vorzulegen sind und welche sodann auch bei dieser Prüfung in Betracht kommen, werden von den Kandidaten des Hochbaufachs verlangt:

- 1) in der darstellenden Geometrie:
4 Blätter, darunter 2 Blätter Schattenkonstruktionen;
- 2) im Freihandzeichnen:
2 Blätter Figurenzeichnen,
2 " Landschaften,
2 " architektonische Ansichten;
- 3) in der praktischen Geometrie:
die Situationszeichnung eines Terrains und die Darstellung eines Nivellements, beides nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Kandidaten;
- 4) in der technischen Mechanik (graphischen Statik):
2 Blätter;
- 5) in den Hochbaukonstruktionen:
8 Blätter, betreffend Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser- und Flaschnerarbeiten, sowie Eisenkonstruktionen;
- 6) in der Baugeschichte:
6 Blätter Zeichnungen;
- 7) im Ornamentenfach:
3 Blätter Zeichnungen, wovon zwei nach Vorlagen und eine nach Gyps, und
1 Modell;
- 8) im Entwerfen von Gebäuden:
4 Hochbauentwürfe, worunter zwei zu mittleren oder grösseren Gebäuden und zwei monumentale, sämtlich in Grundrissen, Durchschnitten und Ansichten, wenigstens zwei der Entwürfe mit dem Pinsel ausgeführt;
- 9) in der Perspektive:
2 Blätter, worunter eines mit wenigstens zwei Fluchtpunkten und Konstruktion von Sonnenschatten.
- 10) in der Bauformenlehre:
10 Blätter Zeichnungen.

Die Prüfung wird bis auf Weiteres im engsten Anschluss an die erste Staatsprüfung im Hochbaufach und im Wesentlichen auf Grund derselben Prüfungsinstruktion abgehalten, welche für das genannte Staatsexamen aufgestellt ist.

